

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 10 (1920)
Heft: 2

Artikel: Kundgebung der am 28. und 29. April 1920 zu Utrecht versammelten altkatholischen Bischöfe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kundgebung der am 28. und 29. April 1920 zu Utrecht versammelten altkatholischen Bischöfe.

Die unterzeichneten, zur Konferenz versammelten altkatholischen Bischöfe entbieten ihren Glaubensgenossen in allen Ländern *Gruss in dem Herrn! Geliebte in dem Herrn!*

Nachdem am 9. Februar dieses Jahres unser verehrter und geliebter Mitbruder, der hochwürdigste Herr Erzbischof Gerardus Gul von Utrecht nach treu vollbrachtem Tagwerk vom Herrn des Weinbergs von der Arbeit abberufen worden war, ist die Kirche von Utrecht am 8. März unter Anrufung des Heiligen Geistes nach Massgabe der für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles gültigen Wahlordnung zur Wahl eines neuen Nachfolgers des hl. Willibrordus geschritten. Wir bringen euch zur Kenntnis, dass die Kirche den hochwürdigsten Herrn Professor *Franziskus Kenninck*, Vorsteher des theologischen Seminars in Amersfoort, zum Erzbischof erwählt und den vereinigten altkatholischen Bischöfen zur Erteilung der bischöflichen Weihen empfohlen hat. Demgemäss haben wir uns in Utrecht versammelt und gestern, den 28. April des laufenden Jahres, das ist am Jahrestage der 1723 erfolgten Errichtung des theologischen Seminars zu Amersfoort, in der St. Gertrudiskirche hierselbst nach katholischem Ritus dem mitunterzeichneten Herrn Erzbischof in Gegenwart des gläubigen Volkes die bischöfliche Konsekration erteilt.

Infolge der traurigen Zeitverhältnisse ist es seit 1913 den altkatholischen Bischöfen nicht mehr möglich gewesen, zu einer Bischofskonferenz zusammenzukommen. Wir benutzten daher nun den uns gegebenen Anlass, um in einer mehrstündigen Sitzung mehrere Angelegenheiten, die die vereinigten altkatholischen Kirchen berühren, zu besprechen. Leider waren die

Vertreter der altkatholischen Kirchen in den ehemaligen *österreichischen Staaten*, in *Polen* und in *Amerika* durch die heutigen Verkehrsschwierigkeiten verhindert, die weite Reise nach Holland zu unternehmen. Wir konnten uns daher auf verschiedene Angelegenheiten, die auch für die genannten Kirchen von besonderer Wichtigkeit gewesen wären, nicht näher einlassen. Namentlich aber beschäftigten wir uns mit den nachfolgenden Verhandlungsgegenständen:

I. Im Jahre 1910 hat die Generalsynode der uns befreundeten bischöflichen Kirche Amerikas einer Kommission, die gegenwärtig aus neun Bischöfen, sieben Priestern und acht Laien besteht, den Auftrag gegeben, die nötigen Schritte zu tun, um die christlichen Kirchen, die sich zur Menschwerdung Gottes in Christus bekennen, zur Veranstaltung einer Weltkonferenz zu veranlassen, auf der ihre Vertreter [zur Förderung einer gegenseitigen Verständigung über Fragen des Glaubens und der Kirchenordnung miteinander verhandeln können. Die Konferenz soll nicht ein Konzil sein, das die Befugnis hätte, Dogmen zu formulieren und verbindliche Gesetze zu erlassen. Keine Kirche, die sich an dem Unternehmen beteiligt, hat etwas von dem preiszugeben, was sie selbst für wahr und gut hält und darum in ihren Gemeinden lehrt und übt. Kein Teilnehmer der Konferenz macht sich für etwas anderes verantwortlich als was er selbst vertritt und vorbringt. Aber man ist tief überzeugt, dass es an der Zeit sei, sich in Demut an die Fürbitte des scheidenden Erlösers zu erinnern: „Lass sie Eines sein, o Vater, damit die Welt erkenne, dass du mich gesandt hast“, und daher im Geiste der Liebe gemeinschaftlich zu erwägen, was die Christgläubigen scheidet und was sie einigt, um so vielleicht die Wege zu einer Verständigung und Einigung zu bahnen.

Die genannte Kommission hat sich sofort mit grossem Eifer an ihre Arbeit gemacht. Auch die altkatholischen Bischöfe sind, als sie 1913 anlässlich des IX. internationalen Altkatholikerkongresses in Köln versammelt waren, mit einer Einladung zur Teilnahme an der Weltkonferenz beehrt worden. Sie haben die Einladung angenommen und eine Kommission eingesetzt, die mit den einschlägigen Verhandlungen betraut wurde.

Leider hat dann der Weltkrieg das wichtige Unternehmen ins Stocken gebracht. Sobald jedoch die Grenzen für fried-

lichen Verkehr geöffnet waren, hat die amerikanische Kommission ihre Arbeit wieder aufgenommen. Namentlich sei hervorgehoben, dass ihr Präsident, der hochwürdigste Bischof Dr. Anderson von Chicago, mit zwei andern Bischöfen und zwei Theologen auf einer langen Rundreise die obersten Behörden der orthodoxen Kirchen des Ostens und der Kirchen des europäischen Nordens besucht und zur Teilnahme an dem Werke der Versöhnung eingeladen hat.

Das Ergebnis der bisherigen grossen Opfer und vielen Bemühungen, die sich die amerikanische Kommission zur Förderung des Unternehmens auferlegt hat, besteht darin, dass am 12. August dieses Jahres in Genf eine Vorkonferenz ihren Anfang nehmen wird, um über die weitem Schritte zu beraten. An dieser Konferenz werden alle Kirchen des Ostens und Westens teilnehmen, die überhaupt dem Plan einer Weltkonferenz zugestimmt haben. Wir erachteten es als unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch die vereinigten altkatholischen Kirchen an der Konferenz beteiligt seien und ernannten als unsere Vertreter: Dr. Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz; Henricus Theodorus Joannes van Vlijmen, Bischof von Haarlem; Cornelis Wyker, Seminarvortester zu Amersfoort.

II. Im April des Jahres 1923 werden volle zwei Jahrhunderte verflossen sein, seitdem sich die alte Kirche von Utrecht zur Wahrung ihrer Würde und Rechte gezwungen sah, nach der bisherigen kanonischen Ordnung einen Erzbischof zu wählen und dann auch durch einen katholischen Bischof konsekrieren zu lassen, obwohl die päpstliche Kurie vorher jahrelang eine solche Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles verhindert hatte und auch jetzt nicht zulassen wollte. Wie vorausgesehen werden konnte, wurde dem Gewählten die Genehmigung versagt und über ihn und seine Kirche die Exkommunikation verhängt. Unter strenger Festhaltung an der katholischen Glaubenslehre und Kirchenordnung ist es der Utrechter Kirche mit Gottes Hülfe gelungen, trotz der langen Isolierung und fortwährenden Anfechtung ihr Dasein durch die Stürme der Zeiten hindurch zu erhalten. Als daher vor einem halben Jahrhundert die Dogmatisierung der absoluten Machtfülle und der lehramtlichen Unfehlbarkeit des römischen Papstes die sowohl über die Falschheit wie über die Tragweite dieser

neuen Dogmen unterrichteten Katholiken im Gewissen verpflichtete, sich gegen die Neuordnung aufzulehnen und sich die fortgesetzte Teilnahme an den Segnungen der katholischen Gottesverehrung durch Organisierung unabhängiger Gemeinden zu ermöglichen, ist die holländische Kirche in der Lage gewesen, sich dieser Gemeinden anzunehmen und ihnen durch Übermittlung des katholischen Episkopats zur Bewahrung des katholischen Priestertums und des katholischen Kultus behülflich sein zu können. Da nun fünfzig Jahre vergangen sind, seitdem die Mehrheit der zum vatikanischen Konzil versammelten Bischöfe trotz allen Einwendungen, Vorstellungen und Warnungen die verhängnisvollen Dekrete erlassen hat, konnten wir nur mit demütigem Dank Gottes Gnade preisen, die die holländische Kirche in den hinter ihr liegenden zwei Jahrhunderten aus allen Gefahren errettet hat. Gleichzeitig fühlten wir uns gedrungen, neuerdings vor aller Welt zu bezeugen, dass wir auch fernerhin gesonnen sind, uns unter keinen Umständen vom katholischen Boden abdrängen zu lassen, sondern auch in Zukunft bestrebt sein werden, dem Beispiel der dahingegangenen Generationen altkatholischer Glaubenszeugen folgend, die jesuitische Umgestaltung des Katholizismus nach Kräften abzuwehren. Dieser Gesinnung haben wir durch nachfolgende Resolution Ausdruck gegeben:

In Erwägung:

1. dass nach der alten katholischen Glaubensregel in der Kirche Jesu Christi als verbindliche Lehre nur Gültigkeit hat, was in der hl. Schrift geoffenbart und in der Kirche „immer, überall und von allen“ geglaubt worden ist;

2. dass die Beschlüsse der vierten Sitzung des vatikanischen Konzils mit der katholischen Glaubensregel in schärfstem Widerspruch stehen, was sich aus folgenden Tatsachen ergibt:

a. Eine beträchtliche Anzahl angesehener Väter des vatikanischen Konzils, welche an Zahl wie an Bildung bedeutende Teile der katholischen Christenheit vertraten, hat rechtzeitig gegen die in der vierten Sitzung des Konzils dogmatisierten Lehren Einwendungen erhoben, durch welche die Unmöglichkeit, diese Lehren zu verbindlichen Dogmen zu machen, unwiderleglich dargetan worden ist; b. durch die nachträgliche Unterwerfung dieser Konzilsväter unter die von der Mehrheit

gefassten Beschlüsse wurden die von ihnen erhobenen Einwendungen nicht entkräftet; c. seit dem 18. Juli 1870 ist in einer unübersehbaren Menge exegetischer, kirchenhistorischer und kirchenrechtlicher Schriften der Widerspruch, in welchem die Dekrete der vierten Sitzung des vatikanischen Konzils mit der Lehre der hl. Schrift und der kirchlichen Überlieferung stehen, unzählige Male nachgewiesen worden;

in Erwägung ferner,

3. dass diese Dekrete für gebildete Katholiken, die unter der päpstlichen Jurisdiktion verbleiben, ein die Gewissen verwirrendes schweres Ärgernis, für die von Rom unabhängigen christlichen Kirchen hingegen ein unübersteigliches Hindernis kirchlicher Verständigung und Einigung bilden;

4. dass nun in dem zu Pfingsten 1917 von Benedikt XV. feierlich promulgierten neuen Codex juris canonici die vom vatikanischen Konzil dem römischen Papst zuerkannte „ganze Fülle“ der auf alle Sachen des Glaubens, der Sitten, der Kirchendisziplin und Kirchenregierung sich beziehenden „ordentlichen und unmittelbaren“, „auf alle Kirchen, alle Hirten und Gläubigen“ sich erstreckenden und inappellablen Jurisdiktionsgewalt in allen denkbaren Einzelheiten umschrieben und in die Form verbindlicher Gesetze gebracht worden ist und daher von nun an in allen Teilen tatsächlich auch zur Anwendung kommen kann;

5. dass mit dieser Neuordnung, welche mit der aus Gottes Vorsehung und Weltregierung stammenden, in der ungeteilten christlichen Kirche niemals angefochtenen Eigenart und Selbständigkeit der christlichen Nationen im Widerspruch steht, die Kirche, soweit sie sich dem römischen Papst unterwirft, zu einer absoluten Monarchie gemacht und unter Ausserachtlassung der vom Herrn gegebenen Weisung: „Bei euch soll es nicht so sein“ (Mark. 10, 43), nämlich wie in der Welt, in der die Fürsten und Grossen Gewalt und Zwang über ihre Untertanen ausüben, nun eben doch allen Katholiken die Pflicht auferlegt wird, einen über die ganze christliche Kirche mit absoluter Gewalt regierenden Herrscher anzuerkennen, der angeblich seine Gewalt unmittelbar von Gott habe und in der Ausübung dieser Gewalt keinem Irrtum unterworfen sei, sofern es sich um Glauben und Sitten handle:

erheben die unterzeichneten katholischen Bischöfe namens der von ihnen vertretenen katholischen Kirchen im fünfzigsten Jahre nach dem vatikanischen Konzil nochmals feierlichen Protest wider die in der vierten Sitzung dieser Versammlung proklamierten Beschlüsse und die mit diesen Beschlüssen versuchte endgültige Sanktionierung des wesentlich auf Fälschung des alten Kirchenrechts, mittelalterliche Machtanmassung und Anschauungen des modernen Jesuitenordens aufgebauten Papalsystems.

Gleichzeitig sprechen sie den Wunsch aus, es möchten die gebildeten Katholiken, die zwar die Unrichtigkeit und sogar die grosse Tragweite der vatikanischen Dekrete kennen und würdigen, aber gleichwohl unter der Jurisdiktion des römischen Papstes verbleiben, im Andenken an die noch vom hl. Augustin als selbstverständlich vorgetragene Regel: Wenn ein Konzil irre, so habe ein nachfolgendes Konzil den Irrtum zu verbessern (De bapt. contra Donat. l. II, n. 4), ernsthaft und unablässig die Forderung stellen, dass die am 20. Oktober 1870 nicht geschlossene, sondern nur vertagte Synode ihre Arbeit wieder aufnehme und die am 18. Juli 1870 gefassten Beschlüsse ausser Kraft erkläre.

III. Geliebte in dem Herrn! Es gereiche euch nicht zum Ärgernis, wenn wir euch von traurigen Begebenheiten Kenntnis geben und sogar gestehen müssen, dass unser Episkopat das Opfer einer schweren Täuschung geworden ist. Wir haben eine bischöfliche Konsekration im Auge, die schon 1908 zu Utrecht stattgefunden hat und die wir darum gern der Vergessenheit anheim gegeben hätten. Wir mussten aber in den letzten Zeiten hören, dass mit diesem Akte Vorkommnisse in Verbindung stehen, die zu groben Missverständnissen führen können. Wenn unser Episkopat damals dem in der römisch-katholischen Kirche ordinierten und namentlich durch schriftstellerische Tätigkeit in weiten Kreisen bekannten, in London wohnhaften Priester Arnold H. Mathew die bischöfliche Weihe erteilt hat, so tat er es erst, nachdem alle Dokumente, die die beteiligten Bischöfe für geziemend und nötig erachtet hatten, eingereicht worden waren. Diese Dokumente werden im erzbischöflichen Archiv zu Utrecht aufbewahrt. Leider hat sich nachträglich herausgestellt, dass die darin enthaltenen Angaben auf Unwahrheit beruhten. Durch einen wohl selten dage-

wesenen Betrug ist die Konsekration erschlichen worden. Die Entschuldigung des Konsekrierten, er sei selbst auch das Opfer eines Betrugs geworden und habe seinerseits nicht gewusst, dass die in seinem Namen uns zugestellten Mitteilungen über die angeblich zu ihm haltenden Geistlichen und Gemeinden, sowie über die von diesen veranstaltete Synode und den Wahlakt völlig falsch seien, konnte nicht als glaubwürdig hingenommen werden. Schon 1910 haben daher die altkatholischen Bischöfe jede Beziehung zu ihm abgebrochen. Da jedoch Mathew am Ende vorigen Jahres gestorben ist, würden wir hier seiner nicht mehr gedacht haben. Allein, wie er selbst das Bischofsamt zu erlangen suchte, ohne von einer Kirche gewählt zu sein und als deren Organ gelten zu können, so hat er dann selbst auch einer ganzen Reihe von Persönlichkeiten teils die priesterliche Ordination, teils die bischöfliche Konsekration erteilt, ohne dass diese ihm von organisierten kirchlichen Gemeinschaften zu der entsprechenden Weihehandlung präsentiert worden waren. So tauchen nun, namentlich in England und Amerika, immer wieder angebliche altkatholische Bischöfe und Priester auf, die bis in die jüngste Zeit bald durch den Anspruch, Vertreter des Altkatholizismus zu sein, bald aber durch ihre Unterwerfung unter den römischen Stuhl der päpstlichen Presse Veranlassung geben, über unsere Kirchen falsche Nachrichten zu verbreiten. Wir halten es daher für nötig, noch einmal öffentlich zu erklären, dass wir mit diesen Persönlichkeiten in keiner kirchlichen Beziehung stehen. Auf die prinzipielle Frage, ob eine durch sakrilegischen Betrug erschlichene Ordination oder Konsekration überhaupt gültig sein kann, wollen wir uns hier nicht einlassen. Auf jeden Fall wird sich ein Christ, der redlich der Sache des Reiches Gottes dienen will, wohl hüten, sich von einem Manne die Hände auflegen zu lassen, der seine eigenen kirchenamtlichen Befugnisse aus einer so äusserst verdächtigen Quelle herleitet. Wir beschränkten uns in dieser Hinsicht auf den folgenden einmütigen Beschluss:

1. Wir erklären, dass die im Jahre 1908 dem römisch-katholischen Priester Arnold Harris Mathew erteilte bischöfliche Konsekration durch Einreichung falscher Zeugnisse erschlichen worden ist und, wie dem genannten Geistlichen bekannt war, niemals erteilt worden wäre, wenn die Konsekratoren

gewusst hätten, dass die in den fraglichen Dokumenten behaupteten und von unserem Episkopat verlangten Voraussetzungen einer Bischofsweihe gar nicht vorhanden waren.

2. Und wir erklären, dass wir mit den Bischöfen und Geistlichen, die ihre kirchenamtlichen Befugnisse direkt oder indirekt von diesem im Jahre 1908 vollzogenen Konsekrationsakt herleiten, in gar keiner kirchlichen Beziehung stehen.

* * *

Übrigens, Brüder, ermahnen und bitten wir euch, das geistige Erbe, das wir von der ungeteilten, heiligen und apostolischen Kirche überkommen haben, unversehrt und in Ehren zu bewahren.

Wir ermahnen und bitten euch, als Glieder der einen Körperschaft, deren Haupt Christus Jesus, der zur Rechten Gottes erhöhte Herr ist, von den besonderen Gaben, die uns gegeben sind, einen frommen und eifrigen Gebrauch zu machen zur Ehre und Wohlfahrt der ganzen christlichen Kirche.

Wir bitten und ermahnen euch, die Sache der brüderlichen Verständigung unter den christlichen Kirchen zum Gegenstand eurer privaten und gemeinschaftlichen Gebete und Andachtsübungen zu machen, auf dass offenkundig werde, dass immer noch für alle, die redlich suchen, was Christi ist, das Wort des Herrn von dem einen Hirten und der einen Herde Gültigkeit hat, und auf dass die Welt erkenne, dass der himmlische Vater es ist, der Ihn uns gesandt hat, Christum Jesum, unsern Herrn.

Die Gnade des Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns allen. — Amen.

Gegeben zu Utrecht, am 29. April 1920.

Franziskus *Kenninck*, Erzbischof von Utrecht.

Eduard *Herzog*, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.

Nicolaus Bartholomäus Petrus *Spit*, Bischof von Deventer.

Georg *Moog*, katholischer Bischof der Altkatholiken des Deutschen Reiches.

Henricus Theodorus Joannes *van Vlijmen*, Bischof von Haarlem.
